

BGH: Entschädigungspflichtiger Eingriff durch Gesetzesänderung NJW 1968, 791

GG Art. 14; StVZO § 54

Zu der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein entschädigungspflichtiger Eingriff in den Gewerbebetrieb vorliegt, wenn gesetzliche Bestimmungen (hier: über die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen) geändert werden, auf die ein Unternehmen seine Produktion eingerichtet hat.

BGH, Urteil vom 7. 12. 1967 - III ZR 83/65 (Köln)

Zu Nr. 4. Anmerkung:

Das Urteil zeigt, daß sich die Rechtsprechung des BGH zum Enteignungsrecht zunehmend von formalen Gesichtspunkten löst.

I. Seit dem Ende der Weimarer Republik unterstellen Rechtsprechung und Lehre alle vermögenswerten subjektiven Rechte dem verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Der mit der Ausweitung des Enteignungsobjekts geschaffenen Gefahr uferloser Entschädigungspflichten versuchte das RG Ende der zwanziger Jahre mit einem formalen Kriterium, der Einzelaktstheorie, zu begegnen. Nach dieser ist ein Eingriff vor allem dadurch gekennzeichnet, daß er einen einzelnen oder Gruppen ungleich besonders trifft und sie zu einem besonderen, den übrigen nicht zugemuteten Opfer für die Allgemeinheit zwingt (RGZ 124, Anhang 33; vgl. Schaumann, JZ 60, 142 ff.). Auch der BGH hält heute noch an der Theorie vom Sonderopfer fest, hat aber das Erfordernis des „gewollten und gezielten Eingriffs“ nach anfänglichem Zögern aufgegeben. Für einen Eingriff soll die unmittelbare Auswirkung einer hoheitlichen Maßnahme auf das Eigentum im Sinne des Enteignungsrechts genügen (BGH, NJW 64, 104; vgl. Wagner, NJW 66, 569 ff.). Die Loslösung von dem formalen Kriterium „Einzelakt“ entspricht einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, die den Eigentumsschutz für den Betrieb auf dessen gesamten wirtschaftlichen Tätigkeitskreis ausdehnte (BGHZ 23, 157 = NJW 57, 630; BGHZ 45, 83 = NJW 66, 877).

Mit der Anerkennung des wirtschaftlichen Werts eines Betriebs als Schutzgut und mit der Aufgabe des Erfordernisses des gewollten und gezielten Eingriffs wurden die Abgrenzungsschwierigkeiten auf die Frage verlagert, inwieweit sich die beeinträchtigenden Maßnahmen unmittelbar auswirken (BGHZ 23, 157 = NJW 57, 630).

II. In obigem Urteil wird der Versuch unternommen, weitgehend ohne die bisherigen formalen Kategorien wie „unmittelbar“ oder „zielgerichtet“ auszukommen und statt dessen die Lösung vor allem vom Enteignungsobjekt her zu gewinnen. Der Schutz des Art. 14 GG wird in all dem gesehen, was in seiner Gesamtheit den wirtschaftlichen Wert des konkreten Gewerbebetriebs ausmacht. Der Betrieb als Sach- und Rechtsgesamtheit, seine gesamte Erscheinungsform und sein Tätigkeitskreis, die geschäftlichen Beziehungen und Verbindungen, auch der Kundenstamm werden zum Eigentum im Sinn des Art. 14 GG gezählt. Um so mehr erstaunen die sich anschließenden Ausführungen: Schutzobjekt ist nämlich doch auf einmal nur der Gewerbebetrieb in seiner Substanz, die das BVerfG (BVerfGE 13, 225 = NJW 62, 100) ohnehin nur als geschützt ansieht. Der BGH geht also zunächst weit über die Begriffsbestimmung des BVerfG hinaus, um dann wieder einengend festzustellen: „Indessen wird die ‚Substanz‘ eines Gewerbebetriebs durch eine hoheitliche Maßnahme nur berührt, wenn in den Betrieb als wirtschaftlichen Organismus eingegriffen ... wird.“ Der Grund für diese Auslegung läßt sich nur vermuten: Der BGH wollte an seine alte Rechtsprechung, nach der nur eine erhebliche Beeinträchtigung eine Entschädigung auslöst (BGHZ 8, 273 = NJW 53, 383), anknüpfen - eine Rechtsprechung, die nur dann mit der Verfassung in Einklang zu bringen ist, wenn man unterstellt, daß jede Beeinträchtigung eines Gewerbebetriebs, die nicht in die Substanz eingreift, innerhalb der immanenten Schranken des Art. 14 GG liegt.

Neu ist die Bestimmung des geschützten Bereichs des Gewerbebetriebs allerdings nicht. Sie liegt in der Linie der jüngeren Rechtsprechung, die mit dem Knäckebrotfall (BGHZ 45, 83 = NJW 66, 877) eine neue Wendung zu nehmen schien. Dort hatte nämlich der BGH grundsätzlich eine Schutzpflicht der öffentlichen Hand für den Fall anerkannt, daß infolge einer Herabsetzung des Schutzzolls die wettbewerbliche Position eines Marktteilnehmers beeinträchtigt wird. Die angenommene Pflicht zur Herstellung der Gleichheit der Ausgangslage sollte aber wohl nur für den Fall hoheitlich manipulierter Märkte gelten. Denn einen Schutzzoll sieht der BGH ebensowenig als zum Betrieb gehörig an wie im vorliegenden Fall die Vorteile, die sich für den einzelnen Betrieb aus einer günstigen tatsächlichen oder rechtlichen Lage ergeben.

III. Die Schwierigkeit, die geschützte Substanz des Betriebs von ungeschützten Interessen, Erwartungen und tatsächlichen Vorteilen abzugrenzen, versucht der BGH mit den Kategorien „innen“ und „außen“ zu meistern. Die Ausrichtung der Produktion der Klägerin im Vertrauen auf die Beibehaltung einer gesetzlichen Regelung (Ausrüstungspflicht für bestimmte Fahrzeuge mit Fahrtrichtungsanzeigern) stehe außerhalb des Betriebs und könne dessen wirtschaftliche Einheit nicht beeinflussen. Nur in Ausnahmefällen (z.B. bei Zusagen, Genehmigungen, Aufträgen) würde durch besondere Umstände ein echter Vertrauenstatbestand begründet. Es mag dahingestellt bleiben, ob der BGH das Vorliegen eines solchen Vertrauenstatbestandes hinreichend sorgfältig geprüft hat. Immerhin wurde der Ausrüstungstermin, der ohnehin von dem allgemeinen abwich, zweimal verschoben. Bemerkenswerter ist die Verwendung der Kategorien „innen“ und „außen“. Diese formalen Entscheidungshilfen sind fragwürdig, wenn sie zu dogmatisch verwendet werden. Auch von der „äußeren“ Rechtslage kann nämlich die Substanz eines Betriebs betroffen werden. Man denke sich z.B. den Sachverhalt so abgewandelt, daß die Klägerin im Hinblick auf die genannte Ausrüstungspflicht einen Spezialbetrieb für Blinkleuchten gegründet hat, der durch Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen völlig wertlos wird. Auch lägen Preisregelungen, zumindest die für Vorprodukte, trotz ihrer lebenswichtigen Bedeutung für den Betrieb im äußeren und damit im ungeschützten Bereich.

Das Urteil überzeugt im Ergebnis. Seine weitgehende Loslösung von der „dogmatischen Fehlposition“ (Schneider, NJW 67, 1755) des Großen Senats (BGHZ 6, 270 = NJW 52, 972) und die Ablösung formaler Kriterien durch vorwiegend materielle Gesichtspunkte sind zu begrüßen. Wenn auch der Weg zur Heranbildung neuer Entscheidungsrichtlinien oder Topoikataloge noch mit manchen Unsicherheiten belastet ist, so führt er doch aus der Sackgasse einer allzu dogmatischen Enteignungsrechtsprechung.

Assessor Dr. Reiner Schmidt, wiss. Assistent, Würzburg